Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Umweltreferat

Dr. Wolfgang Nairz

Telefon 0512/5344-5060
Fax 0512/5344-5005
bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR:0016063
UID: ATU36970505
1803tm01.doc

Eingang Nr. / Entrata nr.: 32130 E
z. Erl. Resp. R/B | z. Erl. Resp. | z. Erl. Resp.
z.K. a.c. Verm. 21. April 2010 z.K. a.c.
z.K. a.c. z.K. a.c.
Aktenzahl/ pos. arch.:
BBT
Galleria di Base del Brennero
Brenner Basistunnel BBT SE

Brenner Basistunnel BBT SE, Innsbruck
Regulierung Unterberg
wasser- forst und naturschutzrechtliche Bewilligung

Geschäftszahl 2-3372/11-2009-WFN
Innsbruck, 18.03.2010

BESCHEID

Die Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch Dr. Johann Hager hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Neuerrichtung des Regulierungsbauwerkes „Unterberg" zur Wasserableitung von Niederschlagswässern in die Sill angesucht.

Bei den betroffenen Grundstücken 590/1 KG Vill und 1500/1 KG Patsch handelt es sich laut **Nichtwaldfeststellungsbescheid** des Bundesministeriums für Land und Forstwirtschaft vom 28.12.1987 um Nichtwaldfläche gemäß § 1 a Abs. 4 lit.e unbestockte Flächen, die dem unmittelbaren Betrieb einer im Zeitpunkt des Inkrafttreten des Forstgesetzes bestehenden Eisenbahn dienen.

Beschreibung

Zwischen der Haltestelle Unterberg Stefansbrücke und dem Eisenbahntunnel Unterberg besteht ein Entwässerungsgerinne zur schadlosen Ableitung der Niederschlagswässer, die auf den Wiesen oberhalb der Bahnstrecke anfallen. Dieser Raum hat durch den Bau der Brenner Autobahn 1960-1963 wesentliche morphologische Veränderungen erfahren.

Auf den vorhin genannten Wiesenflächen soll im Zuge des Baus des Brenner Basistunnels eine Bodenaushubdeponie angelegt werden. Die BBT SE ist verpflichtet, für die schadlose Ableitung des im Deponiebereich anfallenden Niederschlagwassers Sorge zu tragen. Das bestehende Regulierungsbauwerk entspricht somit nicht mehr dem Stand der Technik und muss erneuert werden.

Diese betrifft folgende Wässer:

Niederschlagswässer im Projektgebiet

Quelle „Jagdhütte" (QU70101602) und die „Ahrenwiesenquelle" (QU70101603)

Ziel des Entwässerungsprojektes ist die schadlose Ableitung der anfallenden, im Absetzbecken vorgereinigten Niederschlagswässer in die Vorflut Sill sowohl in der Schüttphase (Bauphase) der mit Bescheid der Abteilung Umweltschutz GZl. U-30.254c-142 genehmigten Deponie als auch nach Abschluss der Arbeiten im Endzustand zum Schutz der ÖBB Bahnstrecke.

Während der Deponiemaßnahmen soll als temporäre Anlage zur Wasserableitung in die Sill eine aufgesattelte Rohrleitung Guss DN 800/600 errichtet werden, die nach Abschluss der Deponierung rückgebaut wird. Der Einlauf in die Sill wird als Tosbecken ausgebildet.

Nach Abschluss der Deponiearbeiten wird ein offenes, betoniertes Gerinne errichtet sowie zwei weitere Tosbecken. Das Gerinne führt über den ÖBB-Tunnel Unterberg.

Die Projektierung der gegenständlichen Anlage erfolgt auf Grundlage des vor genannten Deponiebescheides, da im Gutachten Geologie und Bodenmechanik die schadlose Oberflächenwasserableitung verlangt ist.

Die anfallenden Wassermengen mit Ableitung in die Sill werden mit

max. 2900 l/s während der Bauphase und

max. 1450 l/s im Endausbau ermittelt.

Hingewiesen wird, dass im eingereichten Projekt nur das Bauwerk zur Wasserableitung in die Sill Gegenstand ist. Die Sammlung der anfallenden Wässer im Deponiebereich ist im vor genannten Deponiebescheid geregelt.

Projektsänderung

Im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 04.11.2009 wird von Seiten der Antragstellerin das Projekt dahingehend abgeändert, dass im oberen Abschnitt zwischen der Geländekante bis zum Tosbecken 1 das Gerinne entsprechend dem Regelquerschnitt, dargestellt in der signierten Planbeilage des Projektes, ausgeführt wird.

Der Steilabstieg (Abschnitt 2) wird, wenn möglich in der Felssohle verlaufen.

In Abschnitt 3 (zwischen Tosbecken 2 und Tosbecken 3) wird ein Trapezgerinne mit in Beton verlegten Grobsteinen ausgeführt werden. Weiters wird nicht in die Wasserlinie der Sill eingegriffen und entspre-

chend den vorgeschlagenen Auflagen des Amtssachverständigen für Limnologie auf eine Ausgestaltung in unmittelbaren Uferbereich der Sill verzichtet.

Spruch

A) Wasserrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als nach der Einigung mit dem Stadtmagistrat Innsbruck gemäß § 101 (1) Wasserrechtsgesetzt 1959 BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2006 (in der Folge kurz WRG) zuständige Wasserrechtsbehörde I. Instanz entscheidet über den gegenständlichen Antrag wie folgt:

I)

Gemäß § 41 Abs. 1 i.V.m. den §§ 41 (4) und (5), 105, 111 und 112 WRG 1959 wird der Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch Dr. Johann Hager, die wasserrechtliche Bewilligung für die Umsetzung des im Befund beschriebenen Neubaues bzw. Ausbaues des Regulierungsbauwerkes für die schadlose Ableitung der im Projektsgebiet anfallenden Niederschlagwassers, nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektsunterlagen sowie Einhaltung der im Spruchpunkt C, I-III, festgelegten Nebenbestimmungen

erteilt.

II)

Gemäß § 112 (1) WRG 1959 wird die Frist für die Bauvollendung der im Befund beschriebenen Anlage - unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 27 (1) leg. cit. – für die provisorische Ableitung bis **30.06.2010** und für die Ableitung betreffend dem Endausbau bis **30.09.2016** bestimmt. Die Bauvollendung ist der Bezirkshauptmannschaft/Wasserrechtsbehörde Innsbruck jeweils unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Im Falle von Änderungen gegenüber dem bewilligten Projekt sind Ausführungspläne in dreifacher Ausfertigung beizuschließen.

III)

Gemäß § 111 (4) WRG gelten die erforderlichen Dienstbarkeiten auf den eingangs angeführten berührten Grundstücken 590/1 KG Vill und 1500/1 KG Patsch als eingeräumt, soweit nicht anders lautende Vereinbarungen vorliegen oder getroffen werden.

IV)

Bestellung des wasserrechtlichen Aufsichtsorgans

1. Gemäß § 120 (1) WRG wird **Herr Mag. Christian VACHA**
Büro Wasser und Umwelt
Kochstraße 1, 6020 Innsbruck
als gewässerökologische Bauaufsicht bestellt.

2. Gemäß § 120 (1) WRG wird **Herr Dr. Helmut HAMMER**
Bernerstraße 1a,
6175 Kematen i.T.
als wasserrechtliches Aufsichtsorgan bestellt.

B) Naturschutzrechtliche Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als von der Tiroler Landesregierung gemäß § 72 (2) Tiroler Naturschutzgesetzt 2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 57/2007 (in der Folge kurz TNSchG) ermächtigte Naturschutzbehörde I. Instanz entscheidet für die Tiroler Landesregierung über den gegenständlichen Antrag wie folgt:

I.

Gemäß 7 Abs. 2 lit. a Zif.2 i.V.m. § 29 Abs. 2 lit. a Zif. 2 sowie Abs 5 und Abs. 7 TNSchG, wird der Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch Dr. Johann Hager, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Neuerrichtung des Regulierungsbauwerkes „Unterberg" zur Wasserableitung von Niederschlagswässern in die Sill, nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektsunterlagen sowie Einhaltung der in Spruchpunkt C/IV. festgelegten Nebenbestimmungen

e r t e i l t.

II.

1) Gemäß § 44 (4) TNSchG wird **Herr DI Klaus MICHOR**
Nussdorf 71,
9990 Nussdorf Deband,
als ökologische Bauaufsicht bestellt.

Hinweis:

1. Das ökologische Aufsichtsorgan hat die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens sowie die Einhaltung der naturkundlichen und limnologischen Nebenbestimmungen zu überwachen und dem Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben.
   Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das ökologische Aufsichtsorgan davon die Behörde unverzüglich zu verständigen. Das ökologische Aufsichtsorgan hat weiters die Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung bei der Ausführung des Vorhabens oder der Erfüllung der behördlichen Vorschreibungen auf Verlangen fachlich zu beraten (§ 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005).
2. Das ökologische Aufsichtsorgan ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im erforderlichen Ausmaß die betreffenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen zu betreten, Untersuchungen, Vermessungen, Messungen und Prüfungen vorzunehmen, Probebetriebe durchzuführen und Proben zu entnehmen. Es ist weiters berechtigt, in die jeweiligen schriftlichen und elektronischen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien herzustellen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Das ökologische Aufsichtsorgan ist zur Verschwiegenheit über die ihm in Ausübung seiner bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet (§ 44 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005).

C.) Nebenbestimmungen

I. Nebenbestimmungen aus limnologischer Sicht:

1. Der Auslauf des Tosbeckens darf nicht bis zur Gewässersohle gezogen werden, sondern hat im Bereich des bestehenden Uferbewuchses (oberhalb Böschungsoberkante) zu enden. Eine Begehung der rechtsufrigen Bachseite muss weiterhin möglich sein (dies deckt sich mit der Anregung des Vertreters des Fischereiausübungsberechtigten).
2. Für die Baumaßnahmen ist seitens der Bewilligungswerberin eine mit der gegebenen Problematik vertraute gewässerökologische Bauaufsicht namhaft zu machen (dieser Forderung kommt die Antragstellerin durch die Erklärung, Herrn Mag. Christian Vacha zu beauftragen, nach.)
3. Mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahmen ist eine Koordinierungsbesprechung durchzuführen, bei der ein Vertreter der Antragstellerin, Vertreter der bauausführenden Firma oder Firmen, die technische Bauaufsicht , die amtlichen Sachverständigen für Gewässerökologie und Naturkunde und die ökologische Bauaufsicht teilzunehmen haben. Zu dieser Besprechung ist auch der Fischereiberechtigte einzuladen.
4. Die bauausführenden Firmen haben die gewässerökologische Bauaufsicht mindestens 2 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen nachweislich zu informieren.
5. Die bauausführenden Firmen haben der gewässerökologischen Bauaufsicht im Zuge der Koordinationsbesprechung einen Bauzeitplan zu übergeben.
6. Die gewässerökologische Bauaufsicht ist in den Bauablauf nachweislich einzubinden und hat alle wesentlichen Phasen der Maßnahmen zu beaufsichtigen.

7. Bei außergewöhnlichen Ereignissen (unvorhergesehene Gewässerverunreinigungen) ist die gewässerökologische Bauaufsicht von der bauausführenden Firma unverzüglich und nachweislich zu informieren.

Hinweis:

Aufgabenprofil für das gewässerökologische Bauaufsichtsorgan:

1. Über die Koordinationsbesprechung ist seitens der gewässerökologischen Bauaufsicht ein Protokoll anzufertigen und der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.
2. Die gewässerökologische Bauaufsicht hat die Einhaltung der gewässerökologischen Nebenbestimmungen zu überwachen.
3. Über alle Gewässerbereiche, in denen Maßnahmen gesetzt werden, sind vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten ausführliche Fotodokumentationen anzufertigen und ein Schlussbericht der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.
4. Abweichungen vom Projekt bzw. von der bescheidgemäßen Ausführung sind durch die gewässerökologische Bauaufsicht unverzüglich der Behörde zu übermitteln.

II. Nebenbestimmungen aus der Sicht des Amtssachverständigen für Kulturbau und Wasserbau:

1. Es wird angeregt, dass im Sinne des Wasserrechtsgesetztes ein wasserrechtliches Aufsichtsorgan mit geotechnischen Kenntnissen zur Beaufsichtigung der Maßnahmen der Behörde namhaft gemacht wird.
2. Zur Verhinderung der Absturzgefahr in das offene Gerinne bzw. Torsbecken sind bei Erfordernis entsprechende Abzäunungen zu errichten.
3. Die Anlage ist nach dem Stand der Technik und unter fachkundiger Bauaufsicht auszuführen.
4. Vor Annäherung der Bauarbeiten werden unterirdisch verlegte fremde Leitungen (z.B. Gas-, Kabel-, Wasser-, Abwasser- und Stromleitungen) sind rechtzeitig die jeweils Verfügungsberechtigten zwecks Maßnahmen zur Sicherung dieser Leitungen zu verständigen.
5. Grenzvermarkungen im Baustellenbereich, deren Bestand gefährdet ist, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzumessen und gegebenenfalls nach Abschluss der Bauarbeiten lagerichtig wiederherzustellen. Verloren gegangene Grenzvermarkungen sind von einen hiezu befugten wiederherstellen zu lassen.
6. Bei den Grabungsarbeiten ist der Humus getrennt vom übrigen Aushubmaterial zu lagern und im Entnahmebereich zur Rekultivierung zu verwenden.
7. Durch den Bau in Anspruch genommene Liegenschaften sind nach Abschluss der Bauarbeiten sofort wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzten. (Wiederherstellung, Rekultivierung).
8. Die Kanäle sind einer fachgerechten Druckprobe bzw. Dichtheitsprüfung zu unterziehen.
9. Ausleitungen in Vorfluter sind so zu gestalten, dass weder Erossion- noch Kolkschäden auftreten. Die Bauarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Baubezirksamt Innsbruck durchzuführen.
10. Die Anlage ist vom Wasserberechtigten dauernd in ordnungsgemäßem Bau- und Betriebszustand zu halten und entsprechend zu warten.
11. Das Ausmaß der wasserrechtlichen Bewilligung erstreckt sich auf die Einleitung von max. 2900 l/s Wasser aus dem Einzugsgebiet der Deponie in die Sill während der Bauphase bzw. max. 1450 l/s Wasser im Endausbau.

12. Die Anlage ist bis spätestens – betreffend die provisorische Ableitung – bis 30.06.2010 die Ableitung betreffend den Endausbau bis 30.09.2016 fertigzustellen.
13. Die Bauarbeiten im Hochwasserabflussbereich der Sill sind auf die Niederwasserperiode beschränkt, das ist max. bis 15. April jedes Jahres.
14. Die Fertigstellung der Anlage bzw. Anlagenteile ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen. Bei Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind Ausführungsunterlagen anzuschließen.

III. Nebenbestimmungen aus der Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung:

1. Im Zuge der Ausführungsplanung ist die angegebene Fließgeschwindigkeit und deren Ermittlung nachvollziehbar darzulegen.
2. Es sind die einzelnen Abschnitte 1-3 sowie deren Bautypenzeichnungen in den Ausführungsunterlagen planlich darzustellen.
3. Für die Ableitung ist eine geotechnische Bauaufsicht zu bestellen.
4. Wird die Variante der Felssole in Abschnitt 2 gewählt, ist ein entsprechend den bereits verwendeten Durchflussquerschnitten, ein Querschnitt von 1,0 m zu erreichten.
5. In der oben bereits zitierten Planbeilage sind im Zuge der Ausführungsplanungen die Höhenschichtlinien des Lageplanes zu kontrollieren und eventuell zu arrondieren.
6. Im Zuge der Ausführungsplanung ist eine terestische Vermessung durchzuführen.
7. Für das Trapezgerinne sind Wasserbausteine mit einer Mindestblockgröße von 0,3 m^3 zu verwenden.

IV. Nebenbestimmungen aus naturkundefachlicher Sicht:

1. Für die geplante Maßnahme ist gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 eine geeignete ökologische Bauaufsicht vorzuschreiben. Dies hat jedenfalls noch rechtzeitig vor Baubeginn und in fachlicher Rücksprache mit dem naturkundlichen ASV zu erfolgen. Die ökologische Bauaufsicht ist der Behörde für die Einhaltung der Vorschreibungen und eine möglichst ökologische und landschaftsschonende Bauweise und Bauausführung verantwortlich.
2. Die ökologische Bauaufsicht ist natürlich als baubegleitende Tätigkeit zu sehen, welche sicherstellen muss, dass die im vorgenannten Punkt ausgeführten Voraussetzungen erfüllt werden, d.h. eine ausreichende Anwesenheit bzw. Befugnis in bautechnische Vorgänge eingreifen zu können, muss gegeben sein. Aus fachlicher Sicht wird hierbei noch festgehalten, dass die ökologische Bauaufsicht aufgrund etwaig möglicher Interessenskonflikte jedenfalls nicht in Personalunion mit der technischen Bauaufsicht erfolgen darf.
3. Die ökologische Bauaufsicht hat über die gesamte Bauausführung einen Endbericht (inkl. Fotodokumentation) zu erstellen. Dieser Bericht ist umgehend nach Umsetzung der Maßnahme und erfolgter Rekultivierung unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
4. Im oben beschriebenen, steilsten Gerinne-Teilabschnitt ist entsprechend den technischen Möglichkeiten auf die Beton- und Grobsteinausführung gänzlich zu verzichten und es ist ausschließlich ein geschremmtes Felsgerinne anzulegen. Die Ausführung ist hierbei mit der ökologischen Bauaufsicht zu koordinieren um entsprechend den technischen Möglichkeiten eine möglichst raue, an das vorhandene Gelände angebundene und somit naturnah wirkende Ausführung zu gewährleisten.

5. Das geplante Trapezgerinne ist wo immer technisch möglich, niveaumäßig so in das Naturgelände einzubinden, dass durch den Betonriegel keine erhöhte Barriere entsteht (bodengleiches Niveau der uferseitigen Dammkronen).
6. Das gesamte, temporär benötigte Arbeitsfeld ist unmittelbar nach der bautechnischen Erstellung, entsprechend dem umgebenden Gelände wieder strukturiert herzustellen (teilweises Freilegen des Felsuntergrundes, oberflächlicher Einbau der Stöcke von geholzten Bäumen, etc.) und die entfernte Gehölzvegetation ist in entsprechender Artenzusammensetzung wieder anzupflanzen. Hierbei sind standortgerechte Gehölzpflanzen aus heimischer Herkunft und Aufzucht zu verwenden, welche in weiterer Folge in dieser Weise pfleglich zu behandeln sind, dass ein bestandesbildendes, dauerhaftes Aufwachsen gewährleistet ist. Grundsätzlich ist ein Humusieren und eine Ansaat im Zuge der Rekultivierung nicht zulässig. Sollte an unmittelbar erosionsgefährdeten Stellen bzw. bei flächigem Aufkommen invasiver Neophyten ein Nacharbeiten notwendig werden, ist dies jedenfalls mit der ökologischen Bauaufsicht und dem naturkundefachlichen ASV zu koordinieren.

Kostenspruch

Als Verfahrenskosten sind Kommissionsgebühr gemäß § 1 (1) Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 10/2007, (6 Amtsorgane, a` 8/2 Stunden zu a` € 16,00) im Betrage von **€ 768,--** zu bezahlen.

Der Gesamtbetrag von **€ 768,--** ist gemäß §§ 77 - 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 von der Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch Dr. Johann Hager binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung

I.

Zu Spruchpunkt A + C/I.-III.:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung an, das Rechtsmittel der Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine allfällige Berufung gebührenpflichtig ist (Eingabe mit € 13,-- Beilagen mit € 3,60 je Bogen, maximal € 21,80). Diese Gebühren werden von der Behörde mit der Zustellung der Berufungsentscheidung vorgeschrieben.

Zu Spruchpunkt B und C/IV.:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab dessen Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Begründung

Aufgrund des Ergebnisses des gemäß den Bestimmungen des 2. Teiles des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 04.11.2009 gemäß § 107 WRG durchgeführten mündlichen Verhandlung mit Lokalaugenschein ergibt sich folgender **entscheidungsrelevante Sachverhalt:**

Die Brenner Basistunnel BBT SE, vertreten durch Dr. Johann Hager hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck um die wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Neuerrichtung des Regulierungsbauwerkes „Unterberg" zur Wasserableitung von Niederschlagswässern in die Sill angesucht.

Im Zuge der Vorbegutachtung führe Herr Dipl. Ing. Christian Moritz in seinem Schreiben vom 06.08.2009 an: Die im Bereich der geplanten Deponie „ Ahrental Süd" anfallenden Wässer sind gemäß Teilbescheid de Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, GZl. U-30.254c-142 v. 16.04.2009 zu fassen und schadlos zur Vorflut abzuleiten. Da dies über die alte Ableitung nicht möglich ist muss eine neue Ableitung errichtet werden. Dies betrifft die Niederschlagswässer im Projektgebiet und die Quellen „ Jagdhütte" / QU70101602) und die „ Ahrenwiesenquelle"(QU70101603). Ziel des Entwässerungsprojektes ist die schadlose Ableitung der anfallenden, im Absatzbecken vorgereinigten Niederschlagswässer in die Vorflut Sill sowohl in der Schüttphase (Bauphase) der Deponie als auch nach Abschluss der Arbeiten im Endzustand zum Schutz der ÖBB Bestandsstrecke. Währen der Deponiemaßnahmen soll als temporäre Anlage zur Wasserableitung in die Sill eine aufgesattelte Rohrleitung Guss DN 800/600 errichtet werden, die nach Abschluss der Deponierung rückgebaut wird. Der Einlauf in die Sill wird als Tosbecken ausgebildet. Nach Abschluss der Deponiearbeiten wird ein offenes, betoniertes Gerinne errichtet sowie zwei weitere Tosbecken. Das Gerinne führt über den ÖBB- Tunnel Unterberg. Die Projektierung der gegenständlichen Anlage erfolgt auf Grundlage des vorgenannten Deponiebescheides, da im Gutachten Geologie und Bodenmechanik die schadlose Oberflächenwasserableitung verlangt ist. Die anfallenden Wassermengen in die Sill werden somit mit max. 2900 l/s während der Bauphase und max 1460 l/s im Endausbau ermittelt. Hingewiesen wird, dass im eingereichten Projekt nur die Wasserableitung in die Sill Gegenstand ist. Die Samm-

lung der anfallenden Wässer im Deponiebereich ist laut Auskunft des Projektanten im vorgenannten Deponiebescheid geregelt.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung vom 04.11.2009 wurden folgende Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme des Vertreters der ÖBB Infrastruktur Bau AG:

Grundsätzlich besteht gegen die geplanten Maßnahmen der BBT SE kein Einwand. Es wurde im Vorfeld bereits eine eisenbahnrechtliche Einverständniserklärung nach § 42 (3) Eisenbahngesetz abgeschlossen.

Anschließend daran wird ein Lokalaugenschein der verbleibenden Amtsdelegation durchgeführt und werden nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahmen von Herrn RA Dr. Arne Markl als Pächter des Fischereireviers:

Als Pächter des Fischereireviers wird begeht, dass beim Bau der Rinne Vorsorge getroffen wird, dass kein Beton in die Sill gelangt. Weiters wird begeht, dass die Rinne im Uferbereich der Sill überquert werden kann.

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Limnologie:

Erhebliche Einwirkungen auf den gewässerökologischen bzw. chemischen Zustand der Sill im Bereich der Einleitung sind lediglich während des Baus des Regulierungsbauwerkes nicht auszuschließen.

Befundergänzung aus limnologischer Sicht:

Hinsichtlich der allgemeinen Projektsbeschreibung wird auf die Einreichunterlagen verwiesen. Im Zuge der Verhandlung wurde ein Ortsaugenschein über die gesamte Ableitungsstrecke von der zukünftigen Deponie bis zur Sill durchgeführt.
Das geplante Einleitungsbauwerk ist an der orographisch rechten Böschung der Sill im Detail-Oberflächenwasserwasserkörper Nr. 304910053 geplant. Dieser Detailwasserkörper reicht von Fluss-km 3,947 bis Fluss-km 20,850 und ist gemäß Entwurf zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan für Tirol derzeit als „erheblich veränderter Wasserkörper" ausgewiesen.
Das Bauwerk liegt ca. 10 km von der Mündung in den Inn entfernt bzw. ca. 0,5 km oberhalb der linksufrigen Einmündung der Ruetz. Die Sill ist in diesem Bereich eine Restwasserstrecke. Ökomorphologisch hat das Bachbett und die Ufer im Bereich der geplanten Einleitung einen naturgemäßen Charakter.

Gutachten:

Die limnologische Fragestellung besteht in der Beurteilung der Frage, inwieweit sich der Bau der gesamten Ableitungsanlage sowie der Bestand des Regulierungsbauwerks (Energieumwandler) im Bereich der vorgesehenen Einleitungsstelle auf den chemischen und ökologischen Zustand des betroffenen Sill-

Detailwasserkörpers auswirkt. Die quantitative und qualitative Auswirkungen der eingeleiteten Wässer ist nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens.

Mögliche wesentliche Einwirkungen des Bauwerkes auf den ökologischen und chemischen Zustand bzw. Potenzial des Detailwasserkörpers sind lediglich für die Bauphase nicht auszuschließen.

Es ist dabei insbesondere auf die Vermeidung von Verunreinigungen aus dem Baustellenbereich besonderes Augenmerk zu legen. Im Hinblick auf die geringe Restwasserführung der Sill im Projektsbereich während der vorgesehenen Bauzeit (ca. 0,3 bis 0,4 m³/s) sind Einschwemmungen von stark alkalischen Betonwässern unbedingt zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für den Bau des ufernahen Energieumwandlers, sondern auch für die Zeit, in der das Ableitungsgerinne von der Deponie bis zur Sill hergestellt werden soll. Die Betreuung der Baustelle durch eine gewässerökologische Bauaufsicht wird als unbedingt notwendig erachtet.

Unter Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen besteht aus limnologischer Sicht kein Einwand gegen das geplante Vorhaben.

1. Der Auslauf des Tosbeckens darf nicht bis zur Gewässersohle gezogen werden, sondern hat im Bereich des bestehenden Uferbewuchses (oberhalb Böschungsoberkante) zu enden. Eine Begehung der rechtsufrigen Bachseite muss weiterhin möglich sein (dies deckt sich mit der Anregung des Vertreters des Fischereiausübungsberechtigten).
2. Für die Baumaßnahmen ist seitens der Bewilligungswerberin eine mit der gegebenen Problematik vertraute gewässerökologische Bauaufsicht namhaft zu machen (dieser Forderung kommt die Antragstellerin durch die Erklärung, Herrn Mag. Christian Vacha zu beauftragen, nach.)
3. Mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahmen ist eine Koordinierungsbesprechung durchzuführen, bei der ein Vertreter der Antragstellerin, Vertreter der bauausführenden Firma oder Firmen, die technische Bauaufsicht , die amtlichen Sachverständigen für Gewässerökologie und Naturkunde und die ökologische Bauaufsicht teilzunehmen haben. Zu dieser Besprechung ist auch der Fischereiberechtigte einzuladen.
4. Die bauausführenden Firmen haben die gewässerökologische Bauaufsicht mindestens 2 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen nachweislich zu informieren.
5. Die bauausführenden Firmen haben der gewässerökologischen Bauaufsicht im Zuge der Koordinationsbesprechung einen Bauzeitplan zu übergeben.
6. Die gewässerökologische Bauaufsicht ist in den Bauablauf nachweislich einzubinden und hat alle wesentlichen Phasen der Maßnahmen zu beaufsichtigen.
7. Bei außergewöhnlichen Ereignissen (unvorhergesehene Gewässerverunreinigungen) ist die gewässerökologische Bauaufsicht von der bauausführenden Firma unverzüglich und nachweislich zu informieren.

Hinweis:

Aufgabenprofil für das gewässerökologische Bauaufsichtsorgan:

1. Über die Koordinationsbesprechung ist seitens der gewässerökologischen Bauaufsicht ein Protokoll anzufertigen und der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.
2. Die gewässerökologische Bauaufsicht hat die Einhaltung der gewässerökologischen Nebenbestimmungen zu überwachen.

3. Über alle Gewässerbereiche, in denen Maßnahmen gesetzt werden, sind vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten ausführliche Fotodokumentationen anzufertigen und ein Schlussbericht der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.
4. Abweichungen vom Projekt bzw. von der bescheidgemäßen Ausführung sind durch die gewässerökologische Bauaufsicht unverzüglich der Behörde zu übermitteln.

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde:

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass zur Erstellung des endgültigen Gutachtens eine Abgleichung mit dem bereits bestehenden Beurteilungen im teilkonzentrierten Verfahren des Landeshauptmannes betreffend „Tunnelentwässerungen" getätigt werden müssen.

Das endgültige Gutachten wird daher unverzüglich nachgereicht werden. Es kann jedoch am heutigen Tag nach der durchgeführten Begehung bereits ausgeführt werden, dass die Beurteilung massive Beeinträchtigungen feststellen wird und daher negativ erfolgen wird.

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Kulturbautechnik und in Vertretung auch Wasserbau:

Es wird auf meine schriftliche Vorbegutachtung vom 06.08.2009, Zl. w384/350/10 verwiesen, welche vollinhaltlich aufrecht erhalten bleibt.

Aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht sowie aus wasserbautechnischer Sicht wird gegen das geplante Vorhaben bei Einhaltung nachfolgender Nebenbestimmungen kein Einwand erhoben:

1. Es wird angeregt, dass im Sinne des Wasserrechtsgesetztes ein wasserrechtliches Aufsichtsorgan mit geotechnischen Kenntnissen zur Beaufsichtigung der Maßnahmen der Behörde namhaft gemacht wird.
2. Zur Verhinderung der Absturzgefahr in das offene Gerinne bzw. Torsbecken sind bei Erfordernis entsprechende Abzäunungen zu errichten.
3. Die Anlage ist nach dem Stand der Technik und unter fachkundiger Bauaufsicht auszuführen.
4. Vor Annäherung der Bauarbeiten werden unterirdisch verlegte fremde Leitungen (z.B. Gas-, Kabel-, Wasser-, Abwasser- und Stromleitungen) sind rechtzeitig die jeweils Verfügungsberechtigten zwecks Maßnahmen zur Sicherung dieser Leitungen zu verständigen.
5. Grenzvermarkungen im Baustellenbereich, deren Bestand gefährdet ist, sind vor Beginn der Bauarbeiten einzumessen und gegebenenfalls nach Abschluss der Bauarbeiten lagerichtig wiederherzustellen. Verloren gegangene Grenzvermarkungen sind von einen hiezu befugten wiederherstellen zu lassen.
6. Bei den Grabungsarbeiten ist der Humus getrennt vom übrigen Aushubmaterial zu lagern und im Entnahmebereich zur Rekultivierung zu verwenden.
7. Durch den Bau in Anspruch genommene Liegenschaften sind nach Abschluss der Bauarbeiten sofort wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzten. (Wiederherstellung, Rekultivierung).
8. Die Kanäle sind einer fachgerechten Druckprobe bzw. Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

9. Ausleitungen in Vorfluter sind so zu gestalten, dass weder Erossion- noch Kolkschäden auftreten. Die Bauarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Baubezirksamt Innsbruck durchzuführen.
10. Die Anlage ist vom Wasserberechtigten dauernd in ordnungsgemäßem Bau- und Betriebszustand zu halten und entsprechend zu warten.
11. Das Ausmaß der wasserrechtlichen Bewilligung erstreckt sich auf die Einleitung von max. 2900 l/s Wasser aus dem Einzugsgebiet der Deponie in die Sill während der Bauphase bzw. max. 1450 l/s Wasser im Endausbau.
12. Die Anlage ist bis spätestens – betreffend die provisorische Ableitung – bis 30.06.2010 die Ableitung betreffend den Endausbau bis 30.09.2016 fertigzustellen.
13. Die Bauarbeiten im Hochwasserabflussbereich der Sill sind auf die Niederwasserperiode beschränkt, das ist max. bis 15. April jedes Jahres.
14. Die Fertigstellung der Anlage bzw. Anlagenteile ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen. Bei Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind Ausführungsunterlagen anzuschließen.

Stellungnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung:

Befund:

Zwischen der Haltestelle Unterberg Stefansbrücke und dem Eisenbahntunnel Unterberg besteht ein Entwässerungsgerinne zur schadlosen Ableitung der Niederschlagswässer, die auf den Wiesen oberhalb der Bahnstrecke anfallen. Dieser Raum hatte durch den Bau der Brenner Autobahn 1960-1963 wesentliche morphologische Veränderungen erfahren.

Auf den vorhin genannten Wiesenflächen soll im Zuge des Baus des Brenner Basistunnels eine Bodenaushubdeponie angelegt werden. Die BBT SE ist verpflichtet, für die schadlose Ableitung des im Deponiebereich anfallenden Niederschlagwassers Sorge zu tragen. Das bestehende Regulierungsbauwerk entspricht damit nicht mehr dem Stand der Technik und muss erneuert werden.

Diese betrifft folgende Wässer:

Niederschlagswässer im Projektgebiet

Quelle „Jagdhütte" (QU70101602) und die „Ahrenwiesenquelle" (QU70101603)

Ziel des Entwässerungsprojektes ist die schadlose Ableitung der anfallenden, im Absetzbecken vorgereinigten Niederschlagswässer in die Vorflut Sill sowohl in der Schüttphase (Bauphase) der mit Bescheid der Abteilung Umweltschutz GZl. U-30.254c-142 genehmigten Deponie als auch nach Abschluss der Arbeiten im Endzustand zum Schutz der ÖBB Bahnstrecke.

Während der Deponiemaßnahmen soll als temporäre Anlage zur Wasserableitung in die Sill eine aufgesattelte Rohrleitung Guss DN 800/600 errichtet werden, die nach Abschluss der Deponierung rückgebaut wird. Der Einlauf in die Sill wird als Tosbecken ausgebildet.

Nach Abschluss der Deponiearbeiten wird ein offenes, betoniertes Gerinne errichtet sowie zwei weitere Tosbecken. Das Gerinne führt über den ÖBB-Tunnel Unterberg.

Die Projektierung der gegenständlichen Anlage erfolgt auf Grundlage des vor genannten Deponiebescheides, da im Gutachten Geologie und Bodenmechanik die schadlose Oberflächenwasserableitung verlangt ist.

Die anfallenden Wassermengen mit Ableitung in die Sill werden mit

max. 2900 l/s während der Bauphase und

max. 1450 l/s im Endausbau ermittelt.

Hingewiesen wird, dass im eingereichten Projekt nur die Wasserableitung in die Sill Gegenstand ist. Die Sammlung der anfallenden Wässer im Deponiebereich ist im vor genannten Deponiebescheid geregelt.

Für die Bemessung der notwendigen Druckrohrleitung im Zuge der Bauphasen sowie des Gerinnes nach Abschluss der Bauarbeiten wurde als Bemessungsniederschlag ein 50-jährliches Ereignis mit einer Dauerstufe von 10 min. zugrunde gelegt. Als Abflussbeiwert der neu errichteten Deponiefläche wurde ein Beiwert von 0,2-0,22 angegeben. Entsprechend der Bautypenzeichnung (Planbeilage SL-15006-01) wurde als Gerinne ein Kastenprofil angegeben mit einem Durchflussquerschnitt von 2,0 m². Als Fließgeschwindigkeit, für die Bemessung des Gerinnes sowie der geplanten Tosbecken wurden zwischen 6-7 m/s angegeben. Die Übermittlung der zugrunde gelegten Fließgeschwindigkeit war aus den Einreichungerlagen nicht ersichtlich.

Aus wildbachtechnischer Sicht erscheint der Steilabstieg von Tosbecken 1 zu Tosbecken 2 als problematisch. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde definiert, dass der obere Abschnitt zwischen der Geländekante bis zum Tosbecken 1 das Gerinne entsprechend dem Regelquerschnitt der oben bereits genannten Planbeilage ausgeführt wird. Der Steilabstieg (Abschnitt 2) wird wenn möglich in der Felssole verlaufen. In Abschnitt 3 (zwischen Tosbecken 2 und Tosbecken 3) wird ein Trapezgerinne mit in Beton verlegten Grobsteinen ausgeführt werden.

Gutachten:

Grundsätzlich wird angeführt, die gewählten Eingangsparameter für die Ermittlung der Hochwasserspitzen als untere Grenzen angesetzt wurden. Entscheidend für die Beurteilung der Baumaßnahmen ist jedoch die Ermittlung der Fließgeschwindigkeit von entscheidender Bedeutung. Aus dem technischen Bericht war ersichtlich, dass eventuell auf Tosbecken 2 verzichtet werden kann. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Sicht der WLV die drei Tosbecken errichtet werden müssen. Bei plan- und bescheidgemäßer Ausführung kann den beantragten Bauvorhaben und Einhaltung der nachstehenden Nebenbestimmungen zugestimmt werden:

1. Im Zuge der Ausführungsplanung ist die angegebene Fließgeschwindigkeit und deren Ermittlung nachvollziehbar darzulegen.
2. Es sind die einzelnen Abschnitte 1-3 sowie deren Bautypenzeichnungen in den Ausführungsunterlagen planlich darzustellen.

3. Für die Ableitung ist eine geotechnische Bauaufsicht zu bestellen.
4. Wird die Variante der Felssole in Abschnitt 2 gewählt, ist ein entsprechend den bereits verwendeten Durchflussquerschnitten, ein Querschnitt von 1,0 m zu erreichten.
5. In der oben bereits zitierten Planbeilage sind im Zuge der Ausführungsplanungen die Höhenschichtlinien des Lageplanes zu kontrollieren und eventuell zu arrondieren.
6. Im Zuge der Ausführungsplanung ist eine terestische Vermessung durchzuführen.
7. Für das Trapezgerinne sind Wasserbausteine mit einer Mindestblockgröße von 0,3 m³ zu verwenden.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Patsch:

Gegen das geplante Vorhaben werden keinerlei Einwände erhoben.

Stellungnahme der Antragsteller:

Das Bauvorhaben wird entsprechend dem Befund des Sachverständigen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung ausgeführt. (als Antragsänderung)

Weiters wird nicht in die Wasserlinie der Sill eingegriffen und entsprechend den vorgeschlagenen Auflagen des Amtssachverständigen für Limnologie auf eine Ausgestaltung in unmittelbaren Uferbereich der Sill verzichtet. Im Übrigen wird das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis genommen.

Als ökologische Bauaufsicht werden Herr DI Klaus Michor, Nussdorf 71, 9990 Nussdorf Deband und als gewässerökologische Aufsicht Herr Mag. Christian Wacher, Büro Wasser und Umwelt, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck namhaft gemacht. Als wasserrechtliches Aufsichtsorgan nach § 120 WRG wird Herr Dr. Helmut Hammer, Bernerstraße 1a, 6175 Kematen i. T. namhaft gemacht.

Am 04.11.2009 erfolgte die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde. In dieser wurde folgendes angeführt:

Hintergründe und Problemstellung:

Für die vorgesehene Materialdeponie der Brenner Basistunnel BBT SE oberhalb der zu beurteilenden Ableitungsmaßnahme besteht im Rahmen der geplanten BBT-Baumaßnahmen ein rechtskräftiger AWG-Bescheid. Nunmehr wurde festgestellt, dass das ursprünglich vorhandene, ebenfalls für die Bahn errichtete Ableitungsbauwerk, (anfallende Oberflächenwässer und Hangwasseraustritte) für diese Erfordernisse (Veränderung der Geländemorphologie und Oberflächenabflussverhältnisse durch die Deponierung) nicht mehr ausreichend dimensioniert ist.

Verhandlungsgegenständlich ist somit die laut Projektanten technisch notwendige Neuerrichtung eines Regulierungsbauwerkes etwas südlich des Altbestandes, um die Ableitungstrasse nun oberflächlich über den hier vorhandenen Bahntunnel legen zu können. Hierfür soll laut Projekt ein offenes Gerinne in die Sill errichtet werden, welches als Teil der ÖBB-Bahnnebenanlagen dauerhaft erhalten bleibt. Zusätzlich muss während der vorgesehenen Deponierungstätigkeit eine temporäre, provisorische Rohrleitung errichtet werden, welche freiliegend durch das Gelände führen wird. Diese Leitung kann nach Deponieabschluss und

erfolgter Rekultivierung aufgrund der dann vermindert anfallenden Menge an Oberflächenwässern wieder gänzlich entfernt werden.

Die im Projekt angesuchte Trassenwahl ist offensichtlich geländebedingt die kürzeste Variante (das geplante offene Gerinne muss über den vorhandenen Bahntunnel gelegt werden) und ergibt somit im Vergleich zu anderen Trassenvarianten den geringsten Eingriff bezogen auf die notwendige Länge bzw. Fläche. Ob allerdings andere technische Möglichkeiten, welche insgesamt geringere Flächen bzw. weniger wertvolle Biotoptypen beanspruchen würden, möglich sind (z.B. durchgehende und nur punktuell zu verankernde Rohrleitung, Fertigbetonhalbschalen, reines Felsgerinne, etc.) kann aus der Sicht des zu behandelnden Fachbereiches durch den Unterfertigten nicht beurteilt werden.

Befund:

Das in der Projektierung für beide Leitungstrassen vorgesehene Gelände ist ein überaus steiler süd-west-exponierter Hangbereich der von einem vorhandene Wiesenplateau (mehrschnittige Mähwiesen, Obstanger- und Weideflächen) unmittelbar in die Schluchtstrecke der Sill (Bereich Unterberg) abfällt. Die aufgrund des vorhandenen Bahntunnels gewählte Geländerippe zeichnet sich durch Felsstrukturen (Quarzphyllit), vorhandene Grasvegetation (z.T. schön ausgeprägte Halbtrockenrasen) und einzelne Kiefern aus, welche in Richtung Sill bald von lichten Laubgehölzbeständen (Aspen-Haselgebüsch Bergahorn, Königsesche, Eschen-Erlengebüsche, etc.) abgelöst werden. Der ganze Biotopkomplex ist mager (geringmächtige Humusauflage) und bis zur Uferbegleitvegetation der Sill eindeutig trockengetönt. Die äußerst strukturreiche Geländerippe, welche z.T. nahezu senkrechte Felsbereiche aufweist, ist von der Schönbergbundesstraße (Abschnitt nach dem Gh. Stefansbrücke) bestens einsichtig und aufgrund der Exponiertheit vor Ort durchaus landschaftsprägend.

Laut der Begehung vom 04.11.2009, der Biotopkartierung des Landes Tirol und einer genauen Vegetationsaufnahme durch Mag. Chr. Plössnig (06.03.2008) kommen im ggstl. Bereich nach TNSchVO 2006 geschützte Arten (Alpen-Waldrebe, schwarze Akelei, Karthäusernelke, Seidelbast, Frühlingsknotenblume, Maiglöckchen, hohe Schlüsselblume, Arznei-Schlüsselblume, großblütiger Fingerhut, ästige Graslilie, gelber Eisenhut, Wald-Trespe, etc.) aber auch ein geschützter, besonderer Lebensraum (Aspen-Hasel-Gebüsch) vor. Auch geschützte Kleinsäuger-, Vogel-, wie auch Fledermausarten wurden bereits in der naturkundefachlichen Beurteilung von Mag. Plössnig (Im Zuge des BBT-Verfahrens) für den ggstl. Bereich angeführt (diesbezüglich wird vollinhaltlich auf die ggstl. Stellungnahme verwiesen).

Der durch die geplante Ableitung betroffene Landschaftsraum ist aufgrund seiner Unerschlossenheit (Sillschlucht), der äußerst steilen Topographie und der oben beschriebenen Struktur bzw. Artenzusammensetzung als nahezu „unberührter Naturraum" einzustufen, welchem mittelfristig durch keinerlei absehbare Nutzung Gefahr, bezogen auf die dauerhafte Erhaltung in der derzeitigen Struktur, drohen würde.

Gutachten:

Das im betroffenen Gelände geplante, in Beton verlegte Grobsteingerinne wird aus geländetechnischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten und hohem technischen Aufwand zu bauen sein. Aufgrund des vorhandenen, oberflächlich stark anerodierten, felsigen Untergrundes und der immensen Steilheit wird die vorhandene Biotopeinheit nicht nur auf der direkt betroffenen Grundfläche (ca. 3 m Breite auf ca. 150 lfm Länge) gänzlich und dauerhaft zerstört, sondern das gesamte notwendige Arbeitsfeld wird dauerhaft verändert und aufgrund notwendiger Abraumarbeiten, Manipulationen bzw. Sicherungen in seiner Biotopwertigkeit maßgeblich degradiert. Für dieses Arbeitsfeld sind im vorliegenden Gelände im besten Falle (bei schonender Arbeitsweise) etwa 10 m beidseitig zu veranschlagen. Der direkte und dauerhafte Biotopverlust (inkl. Verlust von oben angeführten, nach TNSchVO 2006 geschützten Pflanzenarten bzw. eines be-

sonderen Lebensraumes) beträgt vor Ort somit ca. 3.500 m². Die Beeinträchtigung für die Lebensgemeinschaften von Tieren geht aber über den direkt betroffenen Flächenverlust deutlich hinaus. Aufgrund der Fluchtdistanzen der Vogelarten, aber auch der im gut strukturierten Hangwald vorkommenden Kleinsäuger, werden diese Tiergruppen sowohl auf der Fläche selbst, als auch aus dem unmittelbaren Nahebereich verdrängt werden. Durch Materialtransport, Arbeiter aber auch Baugeräte bzw. sonstige Störungen im Zuge der Geländemanipulation werden die Arten auf einer weit größeren Fläche (im ha-Bereich und darüber) verdrängt werden. Der Lebensraum geht sowohl als Brut- wie auch als Nahrungsraum verloren. Dieser Verlust erstreckt sich nicht nur auf den Zeitraum der Baustelleneinrichtung und der Bauarbeiten, auch danach wird es einer Zeit von mehreren Jahren bedürfen, um die Lebensräume (außerhalb der direkten Gerinnetrasse) so einzurichten, dass deren derzeitige Funktion annähernd wieder erlangt wird. Stark betroffen sind die oben angeführten Tiergruppen der Kleinsäuger und Vögel die zur Gänze nach der TNSCHVO 2006 geschützt sind.

Da das betonierte Gerinne im vorliegenden steilen Gelände ein absolutes Wanderhindernis bedingt, eine Querung ist für Kleinsäuger nahezu unmöglich und stellt sogar für das Wild ein großes Problem dar, ergibt sich eine massive Barriere von der geplanten BBT-Deponiefläche bis hinunter in die Sill. Der komplette, orographisch rechte Schluchtwaldeinhang wird somit nachhaltig und dauerhaft durchschnitten.

Dementsprechend ergeben sich massive und dauerhafte Beeinträchtigungen sowohl des Schutzgutes Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten wie auch des Schutzgutes Naturhaushalt, welche gerade in diesem Bereich aufgrund der Schluchtsituation bzw. Geländetopographie weit über den unmittelbar betroffenen Abschnitt hinausgehen und in ihrer Auswirkung weite Bereiche des orographisch rechten Sillschluchteinhanges mitbeeinflussen.

Bei der Verhandlung am 04.11.2009 wurde im Zuge der Diskussion vom Projektwerber angeboten, in einem kleineren Teilabschnitt (im steilsten Bereich) nach technischer Möglichkeit, auf die Beton- und Grobsteinausführung zu verzichten und ausschließlich ein geschremmtes Felsgerinne anzulegen. Diese Vorgangsweise würde den technischen Aufwand im betroffenen Abschnitt maßgeblich reduzieren, somit auch den Flächenbedarf in der Steilstufe vermindern und ist dementsprechend aus naturkundefachlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen.

Wie bereits im Befund erwähnt, ist die für die Ableitungstrasse gewählte Geländerippe insbesondere von der gegenüberliegenden Talseite (Schönbergbundesstraße) bestens einsichtig und stellt einen stark strukturierten Teilaspekt (steiles felsiges Gelände, Rasenflächen und z.T. locker gruppierter standortgerechter Gehölzbewuchs) der Naturlandschaft des Sillschluchteinhanges dar, welche derzeit nur von der bestehenden horizontalen Bahntrasse unterbrochen wird. Die zu errichtende gerade Linie des betonierten Trapezgerinnes wird hier als technische Einrichtung, welche im Gegensatz zu den vorhandenen Strukturen das Gelände senkrecht durchschneidet und somit abtrennt, eindeutig zu erkennen sein. Dies stellt für den betroffenen naturnahen Schluchtwald eine starke und dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild dar, weil auch nach dem Einwachsen des benötigten Arbeitsfeldes das betonierte Gerinne an sich unbewachsen und gut sichtbar erhalten bleiben wird.

Das geplante Regulierungsbauwerk Unterberg bedingt somit starke Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter nach TNSchG 2005. Aus fachlicher Sicht kann dem Vorhaben in der geplanten Ausführung somit nicht zugestimmt werden. Sollte das ggstl. Vorhaben dennoch im Zuge einer Interessensabwägung zur Bewilligung gelangen können, sind jedenfalls die untenstehenden Nebenbestimmungen einzuhalten, um ein gewisses Einfügen in den ggstl. Landschaftsraum zu ermöglichen.

Nebenbestimmungen:

1. Für die geplante Maßnahme ist gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 eine geeignete ökologische Bauaufsicht vorzuschreiben. Dies hat jedenfalls noch rechtzeitig vor Baubeginn und in fachlicher Rücksprache mit dem naturkundlichen ASV zu erfolgen. Die ökologische Bauaufsicht ist der Behörde für die Einhaltung der Vorschreibungen und eine möglichst ökologische und landschaftsschonende Bauweise und Bauausführung verantwortlich.
2. Die ökologische Bauaufsicht ist natürlich als baubegleitende Tätigkeit zu sehen, welche sicherstellen muss, dass die im vorgenannten Punkt ausgeführten Voraussetzungen erfüllt werden, d.h. eine ausreichende Anwesenheit bzw. Befugnis in bautechnische Vorgänge eingreifen zu können, muss gegeben sein. Aus fachlicher Sicht wird hierbei noch festgehalten, dass die ökologische Bauaufsicht aufgrund etwaig möglicher Interessenskonflikte jedenfalls nicht in Personalunion mit der technischen Bauaufsicht erfolgen darf.
3. Die ökologische Bauaufsicht hat über die gesamte Bauausführung einen Endbericht (inkl. Fotodokumentation) zu erstellen. Dieser Bericht ist umgehend nach Umsetzung der Maßnahme und erfolgter Rekultivierung unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
4. Im oben beschriebenen, steilsten Gerinne-Teilabschnitt ist entsprechend den technischen Möglichkeiten auf die Beton- und Grobsteinausführung gänzlich zu verzichten und es ist ausschließlich ein geschremmtes Felsgerinne anzulegen. Die Ausführung ist hierbei mit der ökologischen Bauaufsicht zu koordinieren um entsprechend den technischen Möglichkeiten eine möglichst raue, an das vorhandene Gelände angebundene und somit naturnah wirkende Ausführung zu gewährleisten.
5. Das geplante Trapezgerinne ist wo immer technisch möglich, niveaumäßig so in das Naturgelände einzubinden, dass durch den Betonriegel keine erhöhte Barriere entsteht (bodengleiches Niveau der uferseitigen Dammkronen).
6. Das gesamte, temporär benötigte Arbeitsfeld ist unmittelbar nach der bautechnischen Erstellung, entsprechend dem umgebenden Gelände wieder strukturiert herzustellen (teilweises Freilegen des Felsuntergrundes, oberflächlicher Einbau der Stöcke von geholzten Bäumen, etc.) und die entfernte Gehölzvegetation ist in entsprechender Artenzusammensetzung wieder anzupflanzen. Hierbei sind standortgerechte Gehölzpflanzen aus heimischer Herkunft und Aufzucht zu verwenden, welche in weiterer Folge in dieser Weise pfleglich zu behandeln sind, dass ein bestandesbildendes, dauerhaftes Aufwachsen gewährleistet ist. Grundsätzlich ist ein Humusieren und eine Ansaat im Zuge der Rekultivierung nicht zulässig. Sollte an unmittelbar erosionsgefährdeten Stellen bzw. bei flächigem Aufkommen invasiver Neophyten ein Nacharbeiten notwendig werden, ist dies jedenfalls mit der ökologischen Bauaufsicht und dem naturkundefachlichen ASV zu koordinieren.

Der Amtssachverständige für Forstwesen gab im Schreiben vom 05.11.2009 an:

Bei den für die geplante Wasserableitung betroffenen Grundstücken 590/1 KG Vill und 1500/1 KG Patsch handelt es sich um mit Bäumen bestockten Bahnbetriebsflächen.

Laut Nichtwaldfeststellungsbescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft handelt es sich dabei um Nichtwaldfläche gemäß § 1 a Abs.4 lit. e unbestockte Flächen, die dem unmittelbaren Betrieb einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Forstgesetzes bestehenden Eisenbahn dienen.

Der Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird anbei übermittelt.

Aus forstfachlicher Sicht bestehen bei Einhaltung der Auflagen der naturkundlichen Sachverständigen bzw. des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung gegen die geplanten Maßnahmen keine Einwände.

Der Landesumweltanwalt gab mit Schreiben vom 06.11.2009 folgende Stellungnahme ab:

1.) Die Hintergründe sowie die Problemstellung(en) im Rahmen dieses antragsgegenständlichen Verfahrens sind der Landesumweltanwaltschaft bekannt. Dennoch ist unmissverständlich anzumerken, dass die Umsetzung gesamthaft so zu erfolgen hat, dass die "Natur- und Umweltinteressen" im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz (in der Folge kurz: TNSchG)in einem möglichst geringen Ausmaß einhergehen.

2.) Die derzeit vorgesehene und beantragte Regulierung würde zu starken Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter nach TNSchG führen. Insbesondere kann auch davon ausgegangen werden, dass diese sehr massiven Beeinträchtigungen großteils langfristig und zum Teil auch dauerhaft zum Tragen kommen. Diese "Einschätzungen" werden auch vom Amtsachverständigen für Naturkunde vollinhaltlich geteilt (siehe oben angeführtes Gutachten vom 04.11.2009). Dieses Gutachten wurde auch in keinster Weise im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ins Zweifel gezogen.

3.) Der direkte und dauerhafte Biotopverlust [incl. Verlust nach Tiroler Naturschutzverordnung (in der Folge kurz:TNSchVO); nach TNSchVO geschützte Pflanzenarten bzw. eines besonders schützenswerten Lebensraumes]beläuft sich auch mindestens 3.500 m². Wesentlicher gravierender stellt sich für den Landesumweltanwalt das geplante/beantragte "betonierte Gerinne" dar. Dies würde zu einem absoluten Wanderhindernis führen; Der Amtsachverständige für Naturkunde führt in seinem Gutachten dazu wie folgt aus: "Eine Querung ist für Kleinsäuger nahezu unmöglich und stellt sogar für das Wild ein großes Problem dar, ergibt sich doch eine massive Barriere von der geplanten BBT-Deponiefläche bis hinunter in die Sill. Der komplette, orographisch rechte Schluchtwaldeinhang wird somit nachhaltig und dauerhaft durchschnitten."

Zusammenfassend stellt daher die Landesumweltanwaltschaft folgendes fest:

1.) Die Hintergründe sowie die Problemstellung(en) im Rahmen dieses antragsgegenständlichen Verfahrens sind der Landesumweltanwaltschaft bekannt. Dennoch ist unmissverständlich anzumerken, dass die Umsetzung gesamthaft so zu erfolgen hat, dass die "Natur- und Umweltinteressen" im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz (in der Folge kurz: TNSchG)in einem möglichst geringen Ausmaß einhergehen.

2.) Die derzeit vorgesehene und beantragte Regulierung würde zu starken Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter nach TNSchG führen. Insbesondere kann auch davon ausgegangen werden, dass diese sehr massiven Beeinträchtigungen großteils langfristig und zum Teil auch dauerhaft zum Tragen kommen. Diese "Einschätzungen" werden auch vom Amtsachverständigen für Naturkunde vollinhaltlich geteilt (siehe oben angeführtes Gutachten vom 04.11.2009). Dieses Gutachten wurde auch in keinster Weise im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ins Zweifel gezogen.

3.) Der direkte und dauerhafte Biotopverlust [incl. Verlust nach Tiroler Naturschutzverordnung (in der Folge kurz:TNSchVO); nach TNSchVO geschützte Pflanzenarten bzw. eines besonders schützenswerten Lebensraumes]beläuft sich auch mindestens 3.500 m², Wesentlicher gravierender stellt sich für den Landesumweltanwalt das geplante/beantragte "betonierte Gerinne" dar. Dies würde zu einem absoluten Wanderhindernis führen; Der Amtsachverständige für Naturkunde führt in seinem Gutachten dazu wie folgt aus: "Eine Querung ist für Kleinsäuger nahezu unmöglich und stellt sogar für das Wild ein großes Problem dar,

ergibt sich doch eine massive Barriere von der geplanten BBT-Deponiefläche bis hinunter in die Sill. Der komplette, orographisch rechte Schluchtwaldeinhang wird somit nachhaltig und dauerhaft durchschnitten."

Zusammenfassend stellt daher die Landesumweltanwaltschaft folgendes fest:

Die Landesumweltanwaltschaft geht davon aus, dass das Projekt in der derzeit vorliegenden Ausarbeitung nicht bewilligungsfähig ist.

Unter der Voraussetzung/Bedingung, dass sämtliche vom Amtsachverständigen für Naturkunde in seinem Gutachten aufgelisteten und ausdrücklich für erforderlich befundenen (geforderten) Nebenbestimmung im Rahmen der Bescheiderlassung Berücksichtigung finden und auch die Verantwortlichen der Konsenswerberin dieser Vorgangsweise ausdrücklich zustimmen, wird die Umsetzung zur Kenntnis genommen.

Insbesondere müsste daher in Form einer Projektabänderung vorgesehen werden, dass im oben beschriebenen, steilsten Gerinne-Teilabschnitt entsprechend den technischen Möglichkeiten auf die Beton- und Grobsteinausführung gänzlich zu verzichten und ausschließlich ein geschremmtes Felsgerinne anzulegen ist. Die Ausführung ist hierbei mit der ökologischen Bauaufsicht zu koordinieren um entsprechend den technischen Möglichkeiten eine möglichst raue, an das vorhandene Gelände angebundene und somit naturnah wirkende Ausführung zu gewährleisten.

Das geplante Trapezgerinne ist wo immer technisch möglich, niveaumäßig so in das Naturgelände einzubinden, dass durch den Betonriegel keine erhöhte Barriere entsteht (bodengleiches Niveau der uferseitigen Dammkronen)Dies bedingt selbstverständlich, dass die Konsenswerberin ein neu überarbeitetes Projekt bei der Behörde einreicht.

Nach Übermittlung der Verhandlungsschrift, des vollständigen Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturkunde, der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forstwesen und des Landesumweltanwaltes gab die Antragstellerin am 11.11.2009 folgende abschließende Stellungnahme ab:

Zunächst wird mitgeteilt, das die im naturkundlichen Gutachten enthaltenen Vorschreibungen zustimmend zur Kenntnis genommen werden. Betreffend der öffentlichen Interessen am Vorhaben wird ausgeführt: Das Vorhaben ersetzt eine veraltete Regulierungsanlage, die der Stabilisierung des Hanges und damit der Sicherheit der Eisenbahnstrecke Kufstein-Brenner wie auch dem ungestörten Abfluss de Sillwassers dient. Hangrutsche in diesem Schluchtbereich können zur Rückstaubildung and der Sill und damit zu mittelbaren erheblichen Gefährdungen des Unterlaufes der Sill und deren Ufer führen. Zu bedenken ist weiters, dass hohe Abflüsse im gegenständlichen Regulierungsbereich mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zeitgleich mit erhöhter Wasserführung der Sill einhergehen. (die Sill hat kein entfernt liegendes Einzugsgebiet) Die Instabilität dieses Hanges war auch ursächlich dafür, dass der Fuß der genehmigten Bodenaushubdeponie Ahrental Süd einen breiten Sicherheitsabstand von der Geländekante dieses Hanges halten muss. Die gegenwärtige Regulierungsanlage entspricht weder in baulicher noch im Abflussvermögen dem Stand der Technik. Dies stellt daher bereits jetzt eine latente Gefährdung dar. Es besteht daher ein hohes öffentliches Interesse am Vorhaben um der Gefährdung der rechtsufrigen Talflanke, der Eisenbahn und der Unterlieger and der Sill durch Starkniederschlagsabflüsse wirksam zu begegnen. Zum Landesumweltanwalt wird die Ansicht vertreten, dass eine Überarbeitung des Projekts nicht nötig ist. Die Änderung des Vorhabens wurde in der mündlichen Verhandlung ausgedrückt. Eine niveaunäßige Einbindung des Trapezgerinnes, soweit möglich, ist vorgesehen und verbessert auch den Bestandschutz der Anlage. Die BBT- SE erklärt, dass unter der Emailanschrift recht@bbt-se.com Schriftstücke der Behörde rechtswirksam zugestellt werden können.

In der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 13.11.2009 wurde angeführt:

Im Rahmend der Vorprüfung nach § 104 WRG 1959 i.d.g.F wurden die Unterlagen vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan geprüft. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf auffällige Widersprüche mit öffentlichen Interessen (vgl. § 104 Abs. 1 lit.a WRG iVm § 55 Abs. 1 WRG und mit § 105 Abs. 1) oder mit wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen, einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan oder sonstigen wichtigen (übergeordneten) wasserwirtschaftlichen Planungen. (vgl. § 104 Abs.1 lit.h WRG) Die Beurteilung des Vorhabens nach Prüfung in diesem Sinn hat ergeben, dass kein Einwand erhoben wird sofern, die Vorgaben des Leitfadens für die Entsorgung von Oberflächenwässern eingehalten werden und die Vorschreibungen des gewässerökologischen und siedlungswirtschaftlichen Amtssachverständigen in den Bescheid aufgenommen werden.

Daraus folgt in rechtlicher Hinsicht Folgendes:

A) Zur wasserrechtlichen Bewilligung:

*Gemäß **§ 41 (1) WRG** muss zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30.7.1884, RGBl. Nr. 117/1884 (Wildbach- und Lawinenverbauungsgesetz), sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 ("Eisenbahnanlagen") leg. cit. fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.*

Im vorliegenden Fall soll ein Regulierungsbauwerk zur schadlosen Ableitung vom Niederschlagswässern in die Sill errichtet werden.

Der o.a. Bewilligungstatbestand liegt daher vor.

*Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind gemäß **§ 41 (4)** WRG so auszuführen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird.*

*Im öffentlichen Interesse kann gemäß **§ 105 (1) WRG** ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen bewilligt werden, wenn unter anderem*

- *eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären,*
- *eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer zu besorgen ist,*
- *das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht,*

- *ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde,*
- *die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde, o d e r*
- *eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der Naturschönheit entstehen kann.*

Bestimmungen über den Inhalt der Bewilligung enthält vor allem auch ***§ 111 (1) und (2) WRG.*** *Danach hat die Wasserrechtsbehörde nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen.*

Aus limnologischer Sicht stehen den im Befund beschriebenen Maßnahmen unter Einhaltung der im Spruchpunkt VII beschriebenen Nebenbestimmungen keine Einwände gegen das geplante Projekt entgegen. Lediglich während des Baus des Regulierungswerkes sind Einwirkungen auf den gewässerökologischen bzw. chemischen Zustand der Sill nicht auszuschließen.

Auch aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht sowie aus wasserbautechnischer Sicht wurde unter Einhaltung der unter Spruchpunkt VII angeführten Nebenbestimmungen kein Einwand erhoben.

Aus der Sicht des Sachverständigen für Wildbach und Lawinenverbauung wurde ebenfalls bei plan- und bescheidgemäßer Ausführung des beantragten Bauvorhabens und unter Einhaltung der unter Spruchpunkt VII angeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Auch vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan wurde bei Einhaltung des Leitfadens für die Entsorgung von Oberflächenwässern und unter Einhaltung der Vorschreibungen des gewässerökologischen und siedlungwasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen kein Einwand erhoben.

Darüber hinaus haben dem gegenständlichen Projekt sämtliche betroffenen Parteien zugestimmt.

Seitens der Antragstellerin wurde das gesamte Verhandlungsergebnis, insb. die Nebenbestimmungen, zustimmend zur Kenntnis genommen.
Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

B) Zur naturschutzrechtlichen Bewilligung:

Gem. ***§ 7 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 TNSchG*** *bedürfen, außerhalb geschlossener Ortschaften, im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifen, die Errichtung Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Abänderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.*

Im gegenständlichen Fall wird ein offenes Gerinne in die Sill errichtet. Der durch die Ableitung betroffene Landschaftraum (Sillschlucht) ist ein nahezu unberührter Naturraum in dem geschützte Arten (Alpen-Waldrebe, schwarze Akelei, Karthäusernelke, Seidelbast, Frühlingsknotenblume, Maiglöckchen, hohe

Schlüsselblume, Arznei-Schlüsselblume, großblütiger Fingerhut, ästige Graslilie, gelber Eisenhut, Wald-Trespe, etc.), sowie geschützte Kleinsäuger-, Vogel-, wie auch Fledermausarten vorkommen, aber auch ein geschützter, besonderer Lebensraum (Aspen-Hasel-Gebüsch) vorliegt. Der o.a Bewilligungstatbestand liegt daher vor.

*Gemäß **§ 29 (1) lit. a TNSchG** ist, sofern die Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen, eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn*

a) das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt, oder

b) andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

*Gemäß **§ 29 (2) lit. a TNSchG** darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach § 7 Abs. 2, nur erteilt werden, wenn*

1. *das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt, oder*
2. *andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.*

*Gem. **§ 29 Abs. 4 TNSchG** ist die Bewilligung trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.*

*Gem. **Abs. 5 leg. cit.** ist eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs.1 zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.*

Aus dem Gutachten das Amtsachverständigen für Naturkunde geht hervor, dass bei projektsgemäßer Ausführung des beantragten Regulierungsbauwerkes sich massive und dauerhafte Beeinträchtigungen sowohl des Schutzgutes Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten wie auch des Schutzgutes Naturhaushalt, welche gerade in diesem Bereich aufgrund der Schluchtsituation bzw. Geländetopographie weit über den unmittelbar betroffenen Abschnitt hinausgehen und in ihrer Auswirkung weite Bereiche des orographisch rechten Sillschluchteinhanges mitbeeinflussen, ergeben. Das geplanter Vorhaben zieht starke Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter des TNSchG 2005 mit sich , und deshalb konnte aus fachlicher Sicht dem Vorhaben in der geplanten Ausführung nicht zugestimmt werden.

Die entscheidende Behörde hat nunmehr zu prüfen, ob ein anderes, langfristiges, öffentliches Interesse an der Erteilung der beantragten Bewilligung die zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz überwiegt. Dass der Maßstab an die Beeinträchtigung nicht nur öffentliche Interessen sondern langfristige öffentliche Interessen vorgibt, bedeutet eine verschärfte Interessensabwägung zu Gunsten der Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz.

Vorrangiges Ziel der geplanten Maßnamen ist es eine veraltete Regulierungsanlage, die der Stabilisierung des Hanges und damit der Sicherheit der Eisenbahnstrecke Kufstein-Brenner wie auch dem ungestörten Abfluss des Sillwassers dient, zu ersetzen. Hangrutsche in diesem Schluchtbereich können zur Rückstaubildung and der Sill und damit zu mittelbaren erheblichen Gefährdungen des Unterlaufes der Sill und deren Ufer führen. Zu bedenken ist weiters, dass hohe Abflüsse im gegenständlichen Regulierungsbereich mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zeitgleich mit erhöhter Wasserführung der Sill einhergehen. (die Sill hat kein entfernt liegendes Einzugsgebiet) Die Instabilität dieses Hanges war auch ursächlich dafür, dass der Fuß der genehmigten Bodenaushubdeponie Ahrental Süd einen breiten Sicherheitsabstand von der Geländekante dieses Hanges halten muss. Die gegenwärtige Regulierungsanlage entspricht weder in baulicher noch im Abflussvermögen dem Stand der Technik. Dies stellt daher bereits jetzt eine latente Gefährdung dar. Der Gefährdung der rechtsufrigen Talflanke, der Eisenbahn und der Unterlieger an der Sill durch Starkniederschlagsabflüsse muss daher wirksam begegnet werden. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der gegenständlichen Sicherungsmaßnahmen ist daher offenkundig.

In Abwägung dieser widerstreitenden Interessen kam die Behörde zu dem Schluss, dass die Sicherung der Bahnstrecke, somit der Schutz von Menschenleben das schutzwürdigste Gut überhaupt darstellt, welches in seiner Wertigkeit die erwartungsgemäß teilweise dauerhaft und erheblich beeinträchtigten Schutzgüter nach dem Tiroler Naturschutzgesetz, langfristig bei weitem überwiegt. Zur möglichsten Abminderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen waren die vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, insbesondere die Beaufsichtigung durch eine externe ökologische Bauaufsicht vorzuschreiben und insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Die Bedenken des Landesumweltanwalts bzw. die Anregung einer Abänderung des Projektes erschien der erkennenden Behörde als nicht gerechtfertigt, zumal die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen des Amtssachverständigen für Naturkunde zur Gänze in den Bescheid aufgenommen wurden und zudem die Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht die möglichst schonende Inanspruchnahme der Schutzgüter nach dem TNSchG gewährleistet.

Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf die im Spruch (einschließlich Kostenspruch) angeführten Bestimmungen.

Ergeht an folgende Parteien:

1.	Brenner Basistunnel BBT SE, Abteilung Recht, zH Herrn Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck	RS/Mail
2.	Gemeinde Patsch, 6082 Patsch	ZS
3.	ÖBB Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft, Claudiastraße 2, 6020 Innsbruck	RS
4.	Herrn Thomas Wegscheider, Handelhofweg 63, 6080 Vill	RS
5.	Innsbrucker Fischereigesellschaft, zH Herrn RA Dr. Arne Markl, Hochholzweg 88, 6072 Lans	RS
6.	Landeshauptmann von Tirol als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, p.A. Abteilung VIh-Wasserwirtschaft, Herrengasse 1, 6020 Innsbruck	Mail
7.	Landesumweltanwalt, Landhaus, 6010 Innsbruck	Mail
8.	Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Fachbereich Wasserwirtschaft, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck als Vertreter des Bundes/öffentlichen Wassergutes	Mail
9.	Herrn DI Klaus Michor, Nussdorf 71, 9990 Nussdorf Deband	RS
10.	Herrn Mag. Vacha Christian, Büro Wasser und Umwelt, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck	RS
11.	Herrn Dr. Helmut Hammer, Bernerstraße 1a, 6175 Kematen i.T.	RS

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Nairz

Nachrichtlich zur Kenntnis:

1.	Stadtmagistrat Innsbruck, MA III, zH Frau Mag. Sabine Steffan, Rathaus, 6020 Innsbruck als beteiligte Behörde	Mail
2.	Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck	Mail
3.	Herrn Naturschutzbeauftragten Mag. Lukas Wachter, Schillerstraße 14, 6020 Innsbruck	Mail
4.	Herrn Mag. Georg Ebenbichler, im Hause	Mail
5.	Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Fachbereich Wasserwirtschaft-Wasserbau, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck	Mail
6.	Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, Referat Limnologie, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck	Mail
7.	Bezirksforstinspektion Steinach a. Br., Nößlacherstraße 7, 6150 Steinach a. Br.	Mail
8.	Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, Postfach 163, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck	Mail
9.	Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, Fachbereich Wasserwirtschaft-Kulturbau, zH Herrn DI Christian Moritz, Valiergasse 1, 6020 Innsbruck	Mail

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: